Anforderungen an einen Praktikantenvertrag für PiA-Auszubildende

Für die gesamte Dauer der Ausbildung gilt das Fachschulverhältnis. Das bedeutet, dass die Gesamtverantwortung sowohl für den fachtheoretischen Ausbildungsteil, als auch für den fachpraktischen Ausbildungsteil bei der Fachschule liegt. Daneben besteht für fachpraktische Ausbildungszeiten ein Anspruch der Fachschüler*innen auf Gewährung einer Praktikantenvergütung (TVAöD – Besonderer Teil Pflege). (vgl. Handreichung zur Organisation einer praxisintegrierten Ausbildung in der Fachschule für Sozialpädagogik vom 15. Januar 2019, Bezirksregierung Köln)

Laut §31 (2) APO-BK, Anlage E gilt: „Der fachpraktische Ausbildungsteil ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Sozialpädagogik […] unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.“ Zur Genehmigung dieser selbst gewählten Praktikantenstelle durch die Ausbildungsschule füllen Studierende und Einrichtung ein Formular aus, das bereits viele Informationen zur Ausbildungsstelle enthält. Eine Kopie des Genehmigungsformulars geht nach Unterschrift durch die Schulleitung an die*den Studierende*en und an die ausbildende Einrichtung.

Die PiA-Ausbildung fordert unabhängig davon eine **schriftliche vertragliche Vereinbarung zwischen dem Träger der Einrichtung und dem*der PiA-Praktikant*in.** Laut Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW sind in diesem befristeten Praktikantenvertrag Pflichten und Rechte geregelt, zu denen auch die Arbeitszeit sowie eine angemessene Bezahlung gehören. Eine Kopie des Praktikantenvertrages ist der Schule zusammen mit der Kopie eines aktuellen erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses abzugeben. Eine Belehrung gemäß §35 des Infektionsschutzgesetzes erfolgt ggf. nach Vorgaben des Trägers.

Laut Rechtsanwalt Torsten Bornemann schließen Auszubildende mit dem Einrichtungsträger einen Vertrag ab, „in dem wie bei einem regulären Arbeitsvertag Arbeitszeiten, Kündigungsfristen, Urlaub, Gehalt und so weiter festgeschrieben sind.“ (Bornemann, Torsten: Auf dem Weg, in: Meine Kita. Das didacta Magazin für die frühe Bildung 04/19, S. 41).

Die arbeitsvertraglichen Regelungen unterliegen im Einzelnen dem Einrichtungsträger. Unverzichtbar sind für uns als Ausbildungsschule aber:

1. **Daten der Beteiligten** (Pia-Praktikant*in, Träger, Einrichtung bzw. Ausbildungsort mit Adresse, Telefon, Mailadresse) *[Auszubildenden ist ein Wechsel von Einrichtungen bzw. Einsatzorten i.d.R. nicht zumutbar.]*
2. Dezidierte Darstellung der Einsatzbereiche / **Arbeitsaufgaben** (gemäß der lt. Lehrplan geforderten Ausbildung zur Übernahme erweiterter Verantwortung und Führungstätigkeit als Gruppenleitung) **mit dem Hinweis** darauf, dass die*der Auszubildende nach den Vorgaben des Landes NRW und gemäß dem der Schule vorgelegten Ausbildungsplan ausgebildet wird.
3. **Anfang und Ende** der dreijährigen Ausbildung
4. Anfang und Ende der **Probezeit** (i.d.R. ein bis vier Monate)
5. **Arbeitszeiten** (z.B. 39 Std.) und Pausenzeiten

   Schulzeiten und daraus resultierende Arbeitszeiten in den Einrichtungen bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden:

	Schulzeiten	Arbeitszeiten in den Einrichtungen
1. Ausbildungsjahr	24 Stunden (Mi, Do, Fr)	15 Stunden
2. Ausbildungsjahr	16 Stunden (Mo, Di)	23 Stunden
3. Ausbildungsjahr	16 Stunden (Do, Fr)	23 Stunden

[Überstunden sind Auszubildenden i.d.R. nicht zumutbar. Sollte es zu Unterrichtsausfall kommen, werden die Studierenden mit Aufgaben von der Schule versorgt. Sie gehen nicht in die Einrichtungen]

6. **Urlaubstage**
7. **verantwortliche* Ausbilder*in** (gemäß den Vorgaben des Landes NRW) für die Gesamtdauer der Ausbildung
8. **Vergütung** (monatlich brutto)
9. **Kündigungsfristen** (beidseitig)
10. **Ansprechpartner*in für Ausbildungsfragen**, falls in der Einrichtung oder beim Träger vorhanden